



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Februar 2020  
(OR. en, de)

6051/20  
ADD 1

COMPET 40  
MI 34  
ENV 76  
TRANS 55  
DELECT 22

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: ST 5751/20

Nr. Komm.dok.: ST 15229/19 + ADD 1 - C(2019)9121 final

---

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom  
17.12.2019 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge hinsichtlich  
bestimmter Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen

- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
- Erklärung der deutschen Delegation

---

**Erklärung der deutschen Delegation**

2747. AStV 1 – röm I Punkt 60 (end-of-life vehicles)

Deutsche Protokollerklärung

Deutschland geht davon aus, dass der Anhang wie nachstehend aufgeführt geändert wird.

Dokument 15229/19 ADD 1:

Anhang Nummern 1 bis 3 zur Änderung von Anhang II Tabelle Einträge 8e, 8f. b), 8g. i) und 8g. ii) der Richtlinie 2000/53/EG, Tabelle rechte Spalte:

anstatt jeweils: „X“

muss es jeweils heißen: „X (4)“

Der bisherige (Klammer-)Verweis auf die bisherige Fußnote 4 wurde in den Einträgen 8e, 8f. b), 8g. i) und 8g. ii) entfernt und zwar ohne Angabe von Gründen. Das Wegfallen der Fußnote 4 in diesen Einträgen würde der bisherigen Fußnote 5 widersprechen, denn beide Fußnoten beziehen sich aufeinander: Die Fußnote 5 geht davon aus, dass die Einträge 8a bis 8j ausnahmslos die Fußnote 4 enthalten. Daher ist die Fußnote 4 wieder in die Einträge 8e, 8f. b), 8g. i) und 8g. ii) aufzunehmen.

---